

Gemeinde Bretzfeld
Hohenlohekreis

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 10.12.2009

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 18.11.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 10.12.2009 beschlossen:

Abschnitt I - Umfang der Änderung

Der § 2 Abs. 1 Nr. 1.3, Abs. 1 Nr. 1.4 und Abs. 4 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

Bei Absatz 1 Nr. 1.3 wird das dörfliche Wohngebiet (MDW), bei Absatz 1 Nr. 1.4 wird das urbane Gebiet neu mit aufgenommen, sodass die betreffenden Nummern wie folgt lauten:

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen

in

bis zu einer Breite von

1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen, und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten	14m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8m
1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5m

Bei Absatz 4 Nr. 2 wird die Klarstellung zur Beitragsfähigkeit der Kosten von Kreisverkehren durch den Wortlaut „unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen“ ergänzt, sodass die betreffende Nummer wie folgt lautet:

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,

Abschnitt II - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretzfeld, den 20.01.2022

Martin Piott
Bürgermeister